

**Dekret
betreffend die Gewährleistung der
berufsbegleitenden oder
teilweise berufsbegleitenden Weiterbildung
mit Maturitätsabschluss**

vom 20. September 1993

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 51 des Schulgesetzes vom 27. April 1981¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Der Kanton Schaffhausen ermöglicht Kantonseinwohnern die berufsbegleitende oder teilweise berufsbegleitende Ausbildung bis zur Maturität, indem er

- a) der Vereinbarung über die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene²⁾ beitrifft;
- b) sich an den Kurskosten für studierende Kantonseinwohner an der Maturitätsschule für Erwachsene des Kantons Zürich sowie an anderen vom Regierungsrat anerkannten Schulen, deren Unterricht zur Maturität führt, beteiligt.

§ 2

¹⁾ Der Regierungsrat setzt die Höchstvergütungen an die Studierenden der einzelnen, von ihm anerkannten Schulen fest³⁾.

²⁾ Die Studienkostenvergütungen haben sich im Rahmen der zu leistenden Kantonsbeiträge pro Studierenden an die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene zu halten.

Amtsblatt 1993, S. 1031; Rechtsbuch 1964, Nr. 103a.

§ 3

¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Es ist zusammen mit der Vereinbarung über die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene vom 13. April 1993 im Amtsblatt zu veröffentlichen⁴⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Es ersetzt das gleichnamige Dekret vom 23. Oktober 1989.

Fussnoten:

- 1) SHR 410.100.
- 2) SHR 413.511.
- 3) SHR 413.512.
- 4) Amtsblatt 1993, S. 1031.